

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften

A. Zielsetzung

Durch die Zustimmung zum Staatsvertrag soll es den Trägern der LBS Landesbausparkassen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ermöglicht werden, die Fusion beider Institute zur LBS Landesbausparkasse Südwest herbeizuführen, mit der auf das durch die Niedrigzinsphase und die steigende Regulatorik geprägte Wettbewerbsumfeld reagiert werden soll. Darüber hinaus sollen das Sparkassengesetz und weitere Vorschriften an die durch die Fusion sich ändernde Rechtslage angepasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Staatsvertrag führt die Fusion der beiden Landesbausparkassen nicht selbst herbei. Er enthält lediglich die rechtlich unabdingbaren Regelungen zu der von den Trägern selbst zu beschließenden Vereinigung der beiden Institute. Wegen der über die Grenzen der beiden Bundesländer hinausgehenden Geltung ist er aber die rechtlich erforderliche Grundlage der Fusion.

Der Staatsvertrag ist Anlage zum Gesetz. Darüber hinaus enthält es vor allem redaktionelle Änderungen in verschiedenen Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsnormen, in denen auf die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg Bezug genommen wird. Hierdurch wird der durch die Fusion geänderten Rechtslage Rechnung getragen. In Artikel 6 ist eine mit den Personalräten der beiden bisherigen Landesbausparkassen abgestimmte Vorschrift zur Sicherung der Personalver-

treten bis zur Neuwahl des Personalrats der LBS Landesbausparkasse Südwest, spätestens aber bis zum 31. Mai 2018 aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Es entstehen – außer bei den betroffenen Landesbausparkassen – weder für die öffentliche Hand noch für Private Kosten. Durch die Fusion können sich Auswirkungen auf das Steueraufkommen ergeben, die sich derzeit nicht beziffern lassen. Weitere Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Regelungsfolgenabschätzung und eines Nachhaltigkeitschecks bestehen nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 10. November 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Land Rheinland-Pfalz über die
Vereinigung der LBS Landesbauspar-
kasse Baden-Württemberg und der
LBS Landesbausparkasse Rheinland-
Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Süd-
west und zur Änderung des Sparkassen-
gesetzes und anderer Vorschriften**

Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung
der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg
und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz
zur LBS Landesbausparkasse Südwest

Dem am 23. Oktober 2015 und 10. November 2015 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Sparkassengesetzes
für Baden-Württemberg

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S.588), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.329, 360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Landesbausparkasse“ durch die Wörter „LBS Landesbausparkasse Südwest“ ersetzt.
2. Der zweite Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ZWEITER TEIL
Sparkassenverband“

- b) Die Abschnittsüberschrift „1. ABSCHNITT Sparkassenverband Baden-Württemberg“ wird gestrichen.
 - c) Der 2. Abschnitt wird aufgehoben.
3. § 48 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Sparkassen und der Sparkassenverband unterstehen der Aufsicht des Landes.“
4. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Landesbausparkasse“ durch die Wörter „LBS Landesbausparkasse Südwest“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. In § 51 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 33 und 47“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.
6. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Bestehende Körperschaft

Der Name der in § 35 genannten Körperschaft kann durch die Satzung geändert werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung der Sparkassengeschäftsverordnung

In § 1 Absatz 2 der Sparkassengeschäftsverordnung vom 12. Februar 1992 (GBl. S. 155), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 621, 622) geändert worden ist, wird das Wort „Landesbausparkasse“ jeweils durch die Wörter „LBS Landesbausparkasse Südwest“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Sparkassenwahlordnung

Der zweite Abschnitt des ersten Teils der Sparkassenwahlordnung vom 11. September 1989 (GBl. S. 425), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2003 (GBl. S. 681) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

In § 45 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 380) geändert worden ist, wird das Wort „Landesbausparkasse“ durch die Wörter „LBS Landesbausparkasse Südwest“ ersetzt.

Artikel 6

Sicherstellung der Personalvertretung

§ 1

Übergangspersonalräte

(1) Bei der LBS Landesbausparkasse Südwest besteht der am Tag vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest bezeichneten Zeitpunkt bei

1. der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg vorhandene Personalrat als Übergangspersonalrat für den Bereich der bisherigen LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg in Stuttgart und Karlsruhe und
2. der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz vorhandene Personalrat als Übergangspersonalrat für den Bereich der bisherigen LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz in Mainz

fort. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) bleibt unberührt. Satz 1 gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Übergangspersonalräte endet mit der Wahl des Personalrats bei der LBS Landesbausparkasse Südwest oder, wenn von § 5 Absatz 3 LPVG Gebrauch gemacht wird, mit der Wahl des Personalrats bei der jeweiligen Dienststelle der LBS Landesbausparkasse Südwest, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2018.

(3) Bei der Wahl des Personalrats bei der LBS Landesbausparkasse Südwest nimmt der Übergangsgesamtpersonalrat (§ 2) die Aufgaben des Personalrats nach § 16 Absatz 1 LPVG wahr.

§ 2

Übergangsgesamtpersonalrat

(1) Bei der LBS Landesbausparkasse Südwest wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet. Er setzt sich aus neun Mitgliedern des Übergangspersonalrates nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und zwei Mitgliedern des Übergangspersonalrates nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zusammen. Die Übergangspersonalräte bestimmen jeweils aus ihrer Mitte die Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(2) Die Amtszeit des Übergangsgesamtpersonalrats endet mit der Wahl des Personalrats bei der LBS Landesbausparkasse Südwest oder, wenn von § 5 Absatz 3 LPVG Gebrauch gemacht wird, mit der Wahl des Gesamtpersonalrats bei der LBS Landesbausparkasse Südwest, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2018. § 54 Absatz 4 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 LPVG steht der Wahl des Gesamtpersonalrats nicht entgegen, im Übrigen bleiben die Nummern 2 bis 4 unberührt.

§ 3

Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Bei der LBS Landesbausparkasse Südwest besteht die am Tag vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest bezeichneten Zeitpunkt bei der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg vorhandene Jugend- und Auszubildendenvertretung als Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung für den Bereich der bisherigen LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg in Stuttgart und Karlsruhe fort. § 62 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 LPVG bleibt unberührt.

(2) Die Amtszeit der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung endet mit der nächsten regelmäßigen Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der LBS Landesbausparkasse Südwest, spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2017. Der Übergangsgesamtpersonalrat (§ 2) nimmt für diese Wahl die Aufgaben des Personalrats nach § 62 Absatz 1 Satz 1 LPVG wahr.

(3) Erfolgt die nächste regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest bezeichneten Zeitpunkt, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Amtszeit spätestens am 31. Juli 2019 endet.

§ 4

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte, Gesamtpersonalräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen für die Übergangspersonalräte nach § 1, den Übergangsgesamtpersonalrat nach § 2 und die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 3 entsprechend.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzes treten an dem Tag in Kraft, der in der Genehmigung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest als Zeitpunkt der Vereinigung bezeichnet wird. Das Innenministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetzblatt bekannt.

(3) Artikel 6 dieses Gesetzes tritt am 31. Juli 2019 außer Kraft.

(4) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 14 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

So wie die gesamte Kreditwirtschaft sind auch die Landesbausparkassen erheblichen Marktveränderungen und einem schwieriger werdenden Wettbewerbsumfeld unterworfen, das durch die drastische Niedrigzinsphase und eine nach wie vor zunehmende Regulatorik weiter verschärft wird. Neben den erforderlichen und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung des Geschäftsmodells in den einzelnen Landesbausparkassen gibt es zunehmend Bestrebungen, durch die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Häusern zu einer Verbesserung der Situation zu kommen. Die Sparkassenverbände Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als Träger der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz verhandeln daher seit März 2015 über eine Zusammenführung der beiden Bausparkassen. Der Name der neuen Anstalt des öffentlichen Rechts soll LBS Landesbausparkasse Südwest lauten. Die Vereinigung wird auf der Grundlage des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag ermöglicht und erfolgt durch Fusionsbeschlüsse der beiden Verbandssammlungen und einen Fusionsvertrag beider Träger, der durch die zuständigen Ministerien der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz genehmigt werden muss, um wirksam zu werden. Mit der Vereinigung geht das Vermögen der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg als aufnehmendes Institut über.

In weiteren Artikeln werden das Sparkassengesetz und andere Vorschriften geändert. Da künftig alle bisher zur Landesbausparkasse enthaltenen Vorschriften im Staatsvertrag geregelt werden sollen, werden die entsprechenden Normen im Sparkassengesetz aufgehoben bzw. in den untergesetzlichen Rechtsnormen angepasst. Die Regelungen zur Sicherstellung der Personalvertretung in der spätestens bis zum 31. Mai 2018 reichenden Übergangszeit sind mit den Personalvertretungen beider Landesbausparkassen abgestimmt und nehmen die von dort geäußerten Wünsche insbesondere zu den Übergangsvertretungen weitgehend auf. Die übrigen gesetzlichen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung wurde abgesehen, da es sich nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite handelt. Kosten entstehen abgesehen von den betroffenen Landesbausparkassen weder für die öffentliche Hand noch für Private. Weitere Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Staatsvertrag)

Nach Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung bedarf der Staatsvertrag zur Vereinigung der beiden Landesbausparkassen der Zustimmung des Landtags durch Gesetz. Satz 2 schreibt die Veröffentlichung vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Zu Nr. 1

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an den Namen des neuen Institutes.

Zu Nr. 2

Der bisherige zweite Teil des Sparkassengesetzes enthält in zwei Abschnitten Vorschriften zum Sparkassenverband und zur Landesbausparkasse. Da die Regelungen über die Landesbausparkasse künftig vollständig im Staatsvertrag enthalten sein werden, können die beiden Abschnittsüberschriften ebenso entfallen wie die §§ 40 bis 47. Eine Regelungslücke entsteht dadurch nicht, es ändert sich lediglich die Rechtsquelle.

Zu Nr. 3 und 4

§§ 48 und 49 enthalten Regelungen zur Aufsicht über die Sparkassen, den Sparkassenverband und die Landesbausparkasse. Da alle bisher im Sparkassengesetz normierten Vorschriften über die Landesbausparkasse künftig im Staatsvertrag geregelt sind, bedarf es einer Bereinigung der §§ 48 und 49 insoweit, dass die Vorschriften über die Sparkassen und den Sparkassenverband unberührt bleiben, die nur die Landesbausparkassen betreffenden Normen aber aufgehoben werden. Die Nr. 4 a) stellt klar, dass das Innenministerium die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die LBS Landesbausparkasse Südwest im Sinne des § 7 Absatz 1 des Staatsvertrags ist.

Zu Nr. 5 und 6

Die Änderungen in diesen Normen setzen um, dass die Vorschriften über die von der Zustimmung befreiten Beteiligungen der LBS Landesbausparkasse Südwest bzw. über die Namensänderung des Instituts durch Satzung im Staatsvertrag nach Art. 1 dieses Gesetzes geregelt sind.

Zu Nr. 7

Es wird festgelegt, dass die Inhaltsübersicht im Sparkassengesetz entsprechend anzupassen ist.

Zu Artikel 3 und 4 (Änderung der Sparkassengeschäftsverordnung und der Sparkassenwahlordnung)

Die Änderung der Sparkassengeschäftsverordnung dient der terminologischen Anpassung. Anstelle des Wortes „Landesbausparkasse“ treten jeweils die Wörter „LBS Landesbausparkasse Südwest.“

Die Aufhebung des 2. Abschnitts im Ersten Teil der Sparkassenwahlordnung erfolgt, weil die neu zu erlassende Satzung der LBS Landesbausparkasse Südwest bezüglich der Bestellung des Wahlvorstandes für die Wahl der Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat auf die entsprechenden Vorschriften des Sparkassengesetzes einschließlich der Sparkassenwahlordnung verweisen soll und zudem die bisher in § 23 Sparkassenwahlordnung für den Personalrat der Landesbausparkasse enthaltene Frist zur Bestellung des Wahlvorstandes von 12 Wochen übernehmen wird. Es handelt sich damit lediglich um redaktionelle Änderungen des Gesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Die Regelung ersetzt die bisherige Bezeichnung „Landesbausparkasse“ durch den Namen des neuen Instituts „LBS Landesbausparkasse Südwest.“

Zu Artikel 6 (Sicherstellung der Personalvertretung)

Artikel 6 normiert eine Übergangsregelung zur Sicherstellung der Personalvertretung für die Zeit vom Beginn der Vereinigung der beiden Institute bis zur Neuwahl der Personalvertretung der neuen LBS Landesbausparkasse Südwest. Sie gilt längstens bis zum Ablauf des 31. Mai 2018. Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die bisher nur bei der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg besteht, soll Entsprechendes gelten. Eine Besonderheit besteht hier darin, dass die nächsten regelmäßigen Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung bereits zwischen Oktober 2016 und Januar 2017 stattfinden. Damit kann schon zu diesem Zeitpunkt, unabhängig von Übergangspersonalvertretungen regulär eine Jugend- und Auszubildendenvertretung für die gesamte neue LBS Landesbausparkasse Südwest gewählt werden.

Da es sich bei der in Artikel 6 gewählten Konstruktion nur um eine Anlehnung an die Standardregelung des § 113 des Landespersonalvertretungsgesetzes handelt, muss sie mit Gesetzeskraft im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag geregelt werden. Das Land Rheinland-Pfalz wird im Falle einer künftigen, die Fusion der beiden Landesbausparkassen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz berührenden Änderung des Landespersonalvertretungsrechts oder des Rechtsaufsichtsrechts im Rahmen der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren gehört.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 1 muss vor den in Artikeln 2 bis 6 enthaltenen Rechtsänderungen in Kraft treten, weil erst auf der Grundlage des Staatsvertrags nach Artikel 1 eine Fusionsvereinbarung der beiden Träger endgültig geschlossen werden kann. Erst die anschließende Genehmigung der Fusionsvereinbarung durch die in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerien führt die Fusion herbei. Auf welchen Zeitpunkt die Vereinigung dabei festgelegt wird, ist von der Überprüfung der gültigen Fusionsvereinbarung beider Träger und der geprüften Übereinstimmung mit dem Staatsvertrag durch die Ministerien der beiden Länder abhängig.

Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt kann so lange hinausgeschoben werden, bis die geplante Fusion genehmigt wurde. Damit wird verhindert, dass aufzuhebende Vorschriften außer Kraft treten, ohne dass es tatsächlich zur Fusion kommt.

Anlage zu Artikel 1**Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest)****Präambel**

Angesichts erheblicher Marktveränderungen und eines verschärften Wettbewerbsumfeldes mit einer drastischen Niedrigzinsphase beabsichtigen die Träger der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz, eine Vereinigung ihrer Institute herbeizuführen. Damit wollen sie ein markt- und zukunftsfähiges Verbundunternehmen für die Sparkassen in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz erhalten. Seine Vertriebsstärke soll durch attraktive Produkte und aktive Marktbearbeitung im Verbund mit den Sparkassen gesichert werden. Bei der Fusion handelt es sich um die Vereinigung zweier gleichberechtigter Partner unterschiedlicher Größe. Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind vor diesem Hintergrund übereingekommen, eine Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Südwest zu ermöglichen. Sie schließen dazu folgenden Staatsvertrag:

§ 1 Vereinigung

(1) Die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Träger, des Sparkassenverbands Baden-Württemberg und des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz, vereinigt werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung (Fusionsvertrag) zwischen den Trägern zu treffen.

(2) Die Verwaltungsräte beider Landesbausparkassen sind vorher anzuhören.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigungen des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Vereinigung wird zu dem in den Genehmigungen bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Die Genehmigungen sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit der Vereinigung geht das Vermögen der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

auf die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg über (Vereinigung durch Aufnahme, bei der der übertragende Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht).

(2) Als Konsequenz der Gesamtrechtsnachfolge gehen mit der Vereinigung alle Arbeitsverhältnisse, die mit der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz bestehen, auf die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg über. Fusionsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen.

(3) Im Fusionsvertrag ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz als für Rechnung der aufnehmenden LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in den Genehmigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

§ 3 Rechtsnatur, Name, Satzungsautonomie

(1) Die vereinigte Landesbausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen LBS Landesbausparkasse Südwest. Sie führt ein Dienstsegel.

(2) Die Rechtsverhältnisse der LBS Südwest werden durch Satzung geregelt. Die Träger erlassen die Satzung zusammen mit dem Abschluss des Fusionsvertrags. Änderungen der Satzung beschließt die Trägerversammlung. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Der Name kann durch Satzung geändert werden.

§ 4 Träger

(1) Träger der LBS Südwest sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz. Die Träger unterstützen die LBS Südwest bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Südwest gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Südwest Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die LBS Südwest haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der LBS Südwest haften nicht für deren Verbindlichkeiten.

(2) Die Träger statten die LBS Südwest mit einem Stammkapital aus. Der Sparkassenverband Baden-Württemberg ist am Stammkapital zu 87,5 % und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz zu 12,5 % beteiligt. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können als weitere Träger unter Beteiligung am Stammkapital

durch Vertrag der Träger aufgenommen werden. Der Vertrag und seine Änderung bedürfen der Zustimmung der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

§ 5 Sitz, anwendbares Recht

(1) Die LBS Südwest hat ihren Sitz in Stuttgart, einen Standort in Mainz mit einer Landesdirektion Rheinland-Pfalz und einen weiteren Standort in Karlsruhe. Am Standort Mainz sind die Landesdirektion für Rheinland-Pfalz, die den Markt in Rheinland-Pfalz bearbeitenden Einheiten Marktservice Spar und Kredit (einschließlich der fallabschließenden Bearbeitung) sowie die vereinigte LBS Immobilien GmbH angesiedelt.

(2) Auf die LBS Südwest und ihre Rechtsverhältnisse findet das Recht des Landes Baden-Württemberg Anwendung, soweit dieser Staatsvertrag nichts Abweichendes regelt.

(3) Durch Gesetz des Landes Baden-Württemberg werden die am Tag vor dem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bei der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz vorhandenen Personalräte als Übergangspersonalräte fortbestehen, längstens bis zum Ablauf des 31. Mai 2018. Bei der LBS Südwest wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet, der sich aus 9 Mitgliedern des Übergangspersonalrats der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und aus 2 Mitgliedern des Übergangspersonalrats der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz nach Satz 1 zusammensetzt. Die Amtszeit des Übergangsgesamtpersonalrats endet spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2018.

§ 6 Aufgaben

Die LBS Südwest pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die in der Satzung zugelassenen Geschäfte. Mit ihrer Geschäftstätigkeit hat sie die Sparkassen des Landes Baden-Württemberg und des Landes Rheinland-Pfalz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäfte der LBS Südwest sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei den ihr gestellten öffentlichen Aufgaben Rechnung zu tragen ist.

§ 7 Aufsicht

(1) Die LBS Südwest untersteht der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Rechtsaufsichtsbehörde ist das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg. Die Rechtsaufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Rheinland-Pfalz zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz aus.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen, soweit nicht die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgeschrieben ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich über Angelegenheiten der LBS Südwest unterrichten, insbesondere Prüfungen und Besichtigungen durchführen, Berichte anfordern sowie Akten und Unterlagen einsehen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich dabei der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg bedienen. Die §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten entsprechend.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann einen ständigen Beauftragten bestellen. Dieser hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats. Die Kosten des Beauftragten trägt die LBS Südwest.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen der Trägerversammlung teilzunehmen. Das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Rheinland-Pfalz zuständige Ministerium ist berechtigt, an den Sitzungen der Trägerversammlung und des Verwaltungsrats teilzunehmen.

§ 8 Organe

(1) Organe der LBS Südwest sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten der LBS Südwest.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig, soweit ihnen die Aufgabe nicht kraft Satzung aufgrund ihres Hauptamts zugewiesen ist.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann ehrenamtlich tätige Mitglieder des Verwaltungsrats, die gegen ihre Pflichten verstoßen, aus dem Verwaltungsrat ausschließen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertreter der Beschäftigten.

(6) Der Vorstand vertritt die LBS Südwest. Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands für bestimmte Geschäfte oder für bestimmte Arten von Geschäften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(7) Die beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern des Vorstands ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Bestellung.

(8) Das Nähere regelt die Satzung.

(9) Mit dem Wirksamwerden der Vereinigung endet die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrats der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg. Bis zum Zusam-

mentreten des neuen Verwaltungsrats führt der bisherige Verwaltungsrat der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg seine Tätigkeit jedoch fort. Er wird für diese Zeit um vier stimmberechtigte Mitglieder ergänzt, die der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz bestimmt, davon ein Mitglied aus dem Kreis der Beschäftigtenvertreter.

§ 9 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand der LBS Südwest legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht der LBS Südwest werden durch Abschlussprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest. Der festgestellte Jahresabschluss wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Prüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde den Trägern vorgelegt.

§ 10 Beteiligungen

Beteiligungen der LBS Südwest an Unternehmen des privaten Rechts bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Beteiligung keine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die LBS Südwest hat. Das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen in Baden-Württemberg zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg bestimmt durch Rechtsverordnung die Beteiligungen, die von der Zustimmungspflicht freigestellt sind.

§ 11 Abgabefreiheit

Für die aus Anlass der Vereinigung oder infolge der Vereinigung erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben, die den Ländern Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz oder ihren Behörden zufließen, insbesondere auch die Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG), nicht erhoben. § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Landesjustizkostengesetzes von Baden-Württemberg und § 1 Abs. 1 des Justizgebührenbefrei-

ungsgesetzes von Rheinland-Pfalz gelten entsprechend. Von der Freistellung ausgenommen sind Steuern.

§ 12 Auflösung

(1) Die LBS Südwest kann nach Anhörung des Verwaltungsrats durch Beschluss der Trägerversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt den Trägern entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zu.

§ 13 Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von zwei Jahren kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2020. Nach Wirksamwerden der Kündigung gelten die §§ 2 bis 12 dieses Staatsvertrags weiter, bis sich die Vertragsparteien auf eine Regelung verständigt haben. Die Kündigung des Staatsvertrags führt nicht zu einer Auflösung der LBS Südwest oder zu einer Auseinandersetzung über ihr Vermögen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei dem Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg und bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 23. Oktober 2015

Malu Dreyer

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 10. November 2015

Winfried Kretschmann

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Bausparkassen sind erheblichen Marktveränderungen und einem verschärften Wettbewerbsumfeld unterworfen, das von einer drastischen Niedrigzinsphase und steigender Regulatorik geprägt ist. Von der Fusion der beiden LBS Landesbausparkassen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erhoffen sich deren Träger die Erreichung folgender Ziele:

- Den Erhalt eines markt- und zukunftsfähigen Verbundunternehmens für die Sparkassen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.
- Die Sicherung der Vertriebsstärke im Verbund mit den Sparkassen.
- Die Sicherung der Ertragskraft und des Vermögens durch Realisierung der mit der Fusion angestrebten Synergien.
- Die Aufrechterhaltung einer angemessenen Ausschüttung an die Träger.

Die Träger der Landesbausparkassen, die Sparkassenverbände beider Länder, verhandeln zur Erreichung dieser Ziele seit März 2015 über eine Fusion der beiden Bausparkassen zu einer LBS Landesbausparkasse Südwest (LBS Südwest). Ergebnis dieser Verhandlungen ist ein am 13. Mai 2015 beschlossenes Eckpunktepapier, das die Basis für die schriftliche Vereinbarung der beiden Träger (Fusionsvertrag) darstellt, die zu ihrer Wirksamkeit eines Staatsvertrags bedarf.

II. Ziel des Staatsvertrags

Der Staatsvertrag enthält lediglich die rechtlich unabdingbaren Regelungen als Voraussetzung für die von den Trägern zu beschließende Vereinigung der beiden Landesbausparkassen. Er ist erforderlich, weil die beiden als öffentlich-rechtliche Anstalten verfassten Landesbausparkassen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz über die Grenzen der Bundesländer hinweg vereinigt werden sollen. Der Staatsvertrag wird durch Fusionsbeschlüsse der beiden Verbandsversammlungen und einen Fusionsvertrag der Träger umgesetzt, der zu seiner Wirksamkeit allerdings der anschließenden Genehmigung durch die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bedarf. Die nach Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtags erfolgt durch ein Zustimmungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzentwurfes). Rechtstechnisch erfolgt die Vereinigung in der Weise, dass das Vermögen der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz einschließlich ihrer Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg übergeht. Der umwandlungsrechtliche Vorgang ist dabei der im Sparkassengesetz geregelten Vereinigung von Sparkassen nachgebildet. Träger der LBS Landesbausparkasse Südwest werden die Sparkassenverbände Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sein. Die Anteilsverhältnisse von 87,5 % zu 12,5 % sind Ergebnis einer Bewertung beider Institute.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Der Staatsvertrag ordnet die Fusion der beiden Landesbausparkassen nicht selbst an und führt sie auch nicht herbei. Er schafft lediglich die Rechtsgrundlage dafür, dass die beiden Sparkassenverbände Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als Träger der Landesbausparkassen die Vereinbarung einvernehmlich beschließen können. Auf der Basis der Fusionsbeschlüsse und dieser Fusionsvereinbarung wird die Vereinigung dann nach § 1 Absatz 3 durch die Genehmigung wirksam. In dieser Genehmigung wird auch der für die Wirksamkeit maßgebliche Zeitpunkt der Vereinigung festgelegt. Da die Genehmigung durch die zuständigen Ministerien für die Fusion konstitutiv ist, muss die in § 1 Absatz 3 vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgen.

Zu § 2

Die in § 2 angeordnete Fusion im Wege der Gesamtrechtsnachfolge soll durch Aufnahme der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz in die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg umgesetzt werden. Hierbei verliert die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz ihre Selbstständigkeit und geht unter Auflösung ohne Abwicklung auf den übernehmenden Rechtsträger über. Hiermit gehen auch alle mit der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz bestehenden Arbeitsverhältnisse auf die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg über. Insgesamt ist die Fusion durch Aufnahme einfacher und kostengünstiger als eine durch Neubildung herbeigeführte Vereinigung. Die Gesamtrechtsnachfolge bietet überdies den Vorteil, dass nicht nur sämtliche Aktiva und Passiva auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen, sondern ohne Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auch alle Vertragsverhältnisse z. B. mit den Kunden. Die Formulierung des § 2 Absatz 3 sichert die umwandlungssteuerrechtliche Neutralität der Fusion. Die Träger legen im Fusionsvertrag den Verschmelzungstichtag fest. Der Vereinigungstichtag ergibt sich aus § 1 Absatz 3 des Staatsvertrags.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 40 des Sparkassengesetzes und räumt der neuen LBS Südwest eine nur durch Staatsvertrag und genehmigte Fusionsvereinbarung begrenzte Satzungsautonomie ein. Sowohl die Satzung als auch jede an ihr vorgenommene Änderung bedarf aber der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 4

Neben der Festlegung der Träger der fusionierten Landesbausparkasse setzt die Norm auch die bereits im bisherigen § 42 des Sparkassengesetzes für die LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg geltende Regelung der „Verständigung vom 17. Juli 2001“ zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland um. Kern dieser Verständigung war die Abschaffung der Gewährträgerhaftung unter Einräumung von Übergangsfristen und die Ersetzung der Anstaltslast durch eine Regelung wie sie jetzt in § 4 Absatz 1 ihren Niederschlag gefunden hat. Anders als bei den Sparkassen sind die Träger nach § 4 Absatz 2 aber verpflichtet, die LBS Südwest nach Maßgabe der Satzung mit einem Stammkapital auszustatten. Aus umwandlungssteuerrechtlichen Gründen ist die Anteilsgewährung für den übertragenden Rechtsträger am übernehmenden Rechtsträger zu nennen. Nach § 4 Absatz 3 können durch Vertrag der Träger weitere Juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Beteiligung am Stammkapital auf-

genommen werden. Dies können auch solche mit Sitz außerhalb der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sein. Die hierfür erforderliche Zustimmung beider Länder umfasst neben der rechtlichen auch eine Zweckmäßigkeitprüfung.

Zu § 5

In Absatz 1 wird festgelegt, dass der Sitz der LBS Südwest in Stuttgart sein wird. Die weiteren Standorte der LBS Südwest sind in Mainz und in Karlsruhe, wobei der Standort in Mainz als Landesdirektion bestimmte im Gesetz beschriebene spezielle Zuständigkeiten erhält. Absatz 2 legt fest, dass auf die LBS Südwest das Recht des Landes Baden-Württemberg angewendet wird. Dies gilt nach Absatz 3 auch für das Personalvertretungsrecht, für das in Artikel 6 des Umsetzungsgesetzes Übergangsregelungen zur Sicherung der Rechte der Personalvertretungen bis zur Neuwahl eines Personalrats der LBS Südwest, längstens aber bis zum 31. Mai 2018 normiert sind. Da es sich bei der hier gewählten Konstruktion nur um eine Anlehnung an die Standardregelung des § 113 des Landespersonalvertretungsgesetzes handelt, muss sie mit Gesetzeskraft im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag geregelt werden. Die Regelungen zum Personalvertretungsrecht sind mit den bestehenden Personalräten der beiden Landesbausparkassen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz abgestimmt. Das Land Rheinland-Pfalz wird im Falle einer künftigen, die Fusion der beiden Landesbausparkassen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz berührenden Änderung des Landespersonalvertretungsrechts oder des Rechtsaufsichtsrechts im Rahmen der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren gehört.

Zu § 6

Die Norm entspricht im Wesentlichen den bisher in den §§ 41, 45 und 6 Absatz 4 des Sparkassengesetzes enthaltenen Regelungen über die Aufgaben der LBS Südwest und die Grundsätze ihrer Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung der ihr gestellten öffentlichen Aufgaben.

Zu § 7

Nachdem bereits in § 5 Absatz 2 die Geltung baden-württembergischen Landesrechts insgesamt normiert ist, konkretisiert § 7 diesen Grundsatz durch detaillierte Regelungen zum Aufsichtsrecht, das den §§ 48 und 49 des Sparkassengesetzes nachgebildet ist und die die bereits bisher dem Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde zustehenden Rechte in den Staatsvertrag transferieren. Dies gilt für die Informations- und Prüfungsrechte nach § 7 Absatz 2 ebenso wie für die in den §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung geregelten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Dem länderübergreifenden Charakter der LBS Südwest wird dadurch Rechnung getragen, dass diese Aufsicht künftig im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz auszuüben ist. Zum Einvernehmen des Landes Rheinland-Pfalz bei der Ausübung der Rechtsaufsicht durch die nach baden-württembergischem Recht zuständige Aufsichtsbehörde gehört ein Auskunftsrecht gegenüber dem Land Baden-Württemberg. Über die bisherigen Zuständigkeiten im Sparkassengesetz hinaus hat die Rechtsaufsichtsbehörde nach Absatz 4 nicht nur das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats, sondern auch an denen der Trägerversammlung. Die gleichen Rechte zur Teilnahme an den Gremiensitzungen hat das für die Rechtsaufsicht über die Sparkassen zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz.

Zu § 8

Die Vorschrift legt fest, dass die LBS Südwest über drei Organe verfügen wird, die Trägerversammlung, den Verwaltungsrat und den Vorstand. Ebenso wie bisher in § 43 Absatz 3 des Sparkassengesetzes gilt auch für die fusionierte Anstalt, dass ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates aus Vertretern der Beschäftigten besteht. Die darüber hinaus in § 8 festgelegten Rechte der Aufsichtsbehörde entsprechen den bereits bisher im Sparkassengesetz enthaltenen Regelungen zum Ausschluss von ehrenamtlichen Verwaltungsratsmitgliedern bzw. zum Widerspruchsrecht bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern. Entsprechend seiner grundsätzlichen Ausrichtung enthält der Staatsvertrag auch hinsichtlich der Organe nur die notwendigsten Regelungen und verweist in Absatz 8 im Übrigen auf die Satzung. Auf der Grundlage des Staatsvertrags wird die Satzungsautonomie somit gestärkt. Absatz 9 enthält schließlich eine Übergangsregelung, die dafür sorgt, dass es auch in der Übergangszeit einen jederzeit handlungsfähigen Verwaltungsrat gibt. Die Zahl der rheinland-pfälzischen Vertreter, die dem Übergangsverwaltungsrat bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats angehören, bemisst sich nach der Bewertung der beiden zu fusionierenden Institute und der daraus errechneten Beteiligungsrelation.

Zu § 9

Die Vorschriften zum Jahresabschluss und zu den diesbezüglichen Rechten der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechen dem bisherigen § 46 des Sparkassengesetzes. Wie bisher bedarf also die Bestellung des Abschlussprüfers, der die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und den Geschäftsbericht mit Lagebericht prüft, der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Auch die Entlastung des Vorstands durch den Verwaltungsrat ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Prüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat und dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 47 des Sparkassengesetzes. Die Beteiligung der LBS Südwest an Unternehmen des privaten Rechts bedarf also der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, es sei denn, die Beteiligung hat keine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für das Institut. Die durch Rechtsverordnung von der Zustimmungspflicht befreiten Beteiligungen sind in § 1 Absatz 2 der Verordnung des Innenministeriums über bestimmte Geschäfte der Sparkassen (Sparkassengeschäftsverordnung) geregelt.

Zu § 11

Die Vorschrift lehnt sich an § 3 Absatz 5 des Sparkassengesetzes an und stellt die Fusion insoweit von Abgaben frei, wie ihre Erhebung den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zuflosse. Von der Gebührenbefreiung erfasst sind auch die Kosten der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Baden-Württemberg, insbesondere etwaige Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren der Notare im Landesdienst. Zur Klarstellung wird auf die Vorschriften zur persönlichen Gebührenfreiheit im Justizkostenrecht der beteiligten Länder verwiesen. Von der Freistellung ausgenommen sind Steuern. Dem Bund zustehende Steuern und Gebühren sind von § 11 nicht betroffen.

Zu § 12

Nach § 12 kann die LBS Südwest nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluss der Trägerversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 13

Die Norm regelt die mit einer Frist von zwei Jahren grundsätzlich mögliche Kündigung des Staatsvertrages, die aber in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt wird. Zum einen ist die Kündigung frühestens zum 31. Dezember 2020 möglich und zum anderen gelten die §§ 2 bis 12 des Staatsvertrages auch nach Wirksamwerden der Kündigung bis zu einer Verständigung der Vertragsparteien über eine Regelung. Darüber hinaus führt die Kündigung des Staatsvertrages nicht zu einer Auflösung der LBS Südwest oder zu einer Auseinandersetzung über ihr Vermögen.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.